

## 1. Allgemeines

- Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kauf- und Dienstleistungsverträgen zwischen Kunden bzw. Unternehmen (nachfolgend Kunde genannt) und der querFormat AG (nachfolgend querFormat AG genannt).
- Zusätzliche oder abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

## 2. Vertraulichkeit

- Die querFormat AG wird ihr Personal und allenfalls beigezogene Dritte anweisen, als vertraulich bezeichnete Unterlagen und Informationen, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden, streng vertraulich zu behandeln.
- Die querFormat AG darf in jedem Fall Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden (Know-how) bezüglich Datenverarbeitung beliebig verwerten. Entsprechendes Wissen braucht sie nicht vertraulich zu behandeln.

## 3. Rechte an EDV-Programmen

- Die querFormat AG garantiert, dass an den gelieferten Konzepten und Materialien keine Drittrechte (Urheberrechte und/oder Persönlichkeitsrechte) von Dritten gegenüber den Kunden geltend gemacht werden können.
- Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erteilt die querFormat AG dem Kunden die Rechte am EDV-Programm nicht ausschliesslich. Patente und Urheberrechte verbleiben in jedem Falle bei der querFormat AG.
- Falls der Kunde aus betrieblichen Gründen das EDV-Programm kopieren muss, hat die querFormat AG an der Kopie dieselben Rechte wie am „Original“.
- Der Kunde darf das Programm für seinen Eigengebrauch auf seine eigene Verantwortung soweit überhaupt möglich abändern; die querFormat AG hat kein Anrecht auf solche Änderungen. Die querFormat AG ist für Fehler, die aus solchen Änderungen resultieren, nicht verantwortlich.
- Dem Kunden sind die Weitergabe des Programms oder des Lizenzmaterials an Dritte und die Verwendung über den vereinbarten Gebrauch hinaus untersagt.
- Beschädigt oder löscht der Kunde das Programm/Daten, leistet die querFormat AG auf Wunsch des Kunden - soweit zumutbar - den bestmöglichen Ersatz. Der Kunde hat die effektiv entstehenden Wiederbeschaffungskosten sowie einen allfälligen Aufpreis für eine erweiterte oder neuere Version zu bezahlen.
- Durch schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden können Urheberrechte (insb. das Recht zur Nutzung, Anpassung und Abänderung) auf den von der querFormat AG entwickelten Ideen und Kreationen, ausgeschlossen abstrakte Erkenntnisse, für den freien und zeitlich unbeschränkten Gebrauch an den Kunden übertragen (verkauft) werden.
- Unverkäufliche Software: Ausgeschlossen und unverkäuflich bleiben in jedem Fall die technologischen Quellcodes aller Standard-Entwicklungen. Die uneingeschränkten Urheberrechte auf diese Software können ausschliesslich mit dem Kauf des Unternehmens übertragen werden. Ebenso gelten bei Runtime-Lizenzen die definierten Nutzungsrecht-Vereinbarungen der bezogenen Firmen (Microsoft Corp., Adobe Corp. und Apple etc.).

## 4. Garantie

- Die querFormat AG garantiert bei in eigener Verantwortung erstellten Werken, dass diese den spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Ein produktiv eingesetztes Programm gilt als abgenommen und übergeben. Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe und dauert 90 Tage.
- Mängel sind nach ihrem Auftreten unverzüglich schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben zu melden. Die querFormat AG verpflichtet sich ausschliesslich zur kostenlosen Nachbesserung.
- Die Garantie entfällt, soweit ein Mangel nicht auf von der querFormat AG zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie Änderungen der Einsatz- oder Betriebsbedingungen oder Bedienungsfehler.
- Die querFormat AG garantiert nicht, dass gelieferte Arbeitsergebnisse fehlerfrei sind oder dass Programme ohne Unterbruch eingesetzt werden können.

## 5. Sachgewährleistung

- Die querFormat AG ist ihren Garantieplichten insoweit entoben, als sie nachweist, querFormat AG gerügte Mängel offensichtlich auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, wie insbesondere:
  - Änderungen der Einsatz- und Betriebsbedingungen
  - Eingriffe in das EDV-Programm durch Unberechtigte
  - Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter
  - Eingesetzte Fremdprodukte (Software Dritter)

## 6. Haftung

- Die querFormat AG haftet für Schäden im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch, falls diese Schäden von ihren Mitarbeitern nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Die querFormat AG schliesst jede weitere Haftung, insbesondere für Schäden aus der Nichterfüllung von
- vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.
- Bei höherer Gewalt kann die querFormat AG nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Daten haftbar gemacht werden.
- Der Kunde ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz und für die Datensicherung und Archivierung des Programms.
- Die Haftung der querFormat AG für Schäden und Vermögensverluste, die aus der Benutzung eines Programms entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung der querFormat AG zurückzuführen.

## 7. Mitwirkungspflichten

- Der Kunde hat rechtzeitig alle Leistungen zu erbringen, welche die Voraussetzung der ordentlichen Vertragserfüllung durch die querFormat AG bilden. Darunter fallen insbesondere:
  - Die Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die querFormat AG zur Ausführung der Arbeiten benötigt, insbesondere die Vornahme von allfälligen ergänzenden Abklärungen
  - Die umgehende Prüfung und Abnahme hierfür vorgelegter Konzepte, Spezifikationen, Zwischenresultate, Auswertungen etc.
  - Die Bereitstellung von IT-Systemen, Programmen, Testumgebungen, Testdaten etc. wenn notwendig
  - Die Bestimmung eines verantwortlichen Koordinators
- Die querFormat AG kann ohne jegliche Voranmeldung und ohne Schadenersatzfolge den Kunden von den Dienstleistungen ausschliessen, wenn dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## 8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, netto innert 10 Tagen ab Fakturadatum zahlbar. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Für Dienstleistungen nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart, monatlich.
- Die gelieferten Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der querFormat AG.

## 9. Software Wartungsvertrag

- querFormat AG verpflichtet sich die Standardsoftware qLine zu warten und kontinuierlich weiter zu entwickeln und auftretende Fehler zu beheben.
- Individuelle Erweiterungen wie Spezialmodule, Schnittstellen, Reports, Spezialkonfigurationen sind nicht im Software Wartungsvertrag enthalten und werden bei der Portierung auf die aktuelle Version verrechnet.
- Die Wartungsleistung umfasst Unterhalt und Weiterentwicklung sowie Fehlerbehebung. Alle weiteren Leistungen (wie Hotline, Schulung und weiterführender Support) sind separat unter Vertrag zu nehmen. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Landquart.
- Mit diesem Wartungsvertrag hat der Auftraggeber Anspruch auf alle neuen Releases der gewarteten Software. querFormat AG informiert den Auftraggeber, wenn solche Releases vorliegen. Die Installation von neuen Releases auf dem System des Auftraggebers ist durch die Softwarewartungsgebühr nicht abgedeckt und wird zusätzlich in Rechnung gestellt
- Auftretende Fehler der gewarteten Software sind querFormat AG unverzüglich zusammen mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung mitzuteilen.
- querFormat AG erbringt die Software Pflegeleistung mit der gehörigen Sorgfalt. querFormat AG kann jedoch nicht garantieren, dass die von ihr gepflegte Software ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann.
- Als Entschädigung für die Wartungsleistungen bezahlt der Auftraggeber querFormat AG eine Vergütung jährlich im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Wartungsgebühr ergibt sich aus den erworbenen Softwaremodulen.
- querFormat AG kann die Wartungsgebühr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten auf Beginn eines Kalenderjahres ändern. Die aktuelle Wartungsgebühr beträgt 20% des offiziellen Lizenzverkaufspreises.
- Bei Nichtweiternutzung der Software ist er auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, erstmals jedoch auf das Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres.
- Jährliche Preisanpassungen innerhalb der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (Teuerung) bleiben vorbehalten. Sie berechtigen nicht zu einer ausserterminlichen Kündigung des Vertrages

## 10. Hosting / Cloud

- Das Abonnement beginnt mit dem vom Kunden gewünschten Startdatum.
- Sämtliche Cloud Service Produkte, respektive Abonnemente, werden im Voraus bis Ende Kalenderjahr verrechnet.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die querformat AG berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Hosting/Cloud-Leistungen zu unterbinden.
- Begleich der Kunde anschliessend alle Rechnungen mit Zahlungsverzug und verlangt die Wiederaufschaltung der Dienstleistung, hat dieser eine Wiederaufschaltungsgebühr in der Höhe von CHF 100.— zu bezahlen.

## 11. Verschiedenes

- Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- Die querFormat AG hat das Recht, diese Bestimmungen zu aktualisieren. Sie macht dem Kunden die Bestimmungen auf dem Internet unter [www.querformatag.ch](http://www.querformatag.ch) jederzeit zugänglich.
- Die querFormat AG kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz ihrer Mitarbeiter nicht beschränkt.
- Die querFormat AG kann Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen.
- Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und der Offerte, Auftragsbestätigung oder Vertrag gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- Die Preise verstehen sich exklusiv MWSt. und ohne Versandkosten und Fahrspesen.

## 12. Gerichtsstand

- Alle Rechtsbeziehungen, welche in diesem Vertrag nicht geregelt sind, unterstehen dem schweizerischen Obligationsrecht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Graubünden sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand bestehen.